

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Neues Finanzierungsmodell "Betreuungsgutscheine" für die Betreuung in Kindertagesstätten; Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern, 2. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 10. April 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag für die 2. Lesung der Vorlage betreffend neues Finanzierungsmodell "Betreuungsgutscheine" für die Betreuung in Kindertagesstätten – Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern.

An seiner Sitzung vom 27. Februar 2018 hat der Grosse Gemeinderat die Teilrevision des 2. Abschnitts des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern vom 26. September 2011 (§§ 6 ff.) in erster Lesung beraten. Inhaltlich schliessen wir uns dem Ergebnis der ersten Lesung weitgehend an. Zu §§ 6 Abs. 1, 9 (neu) und 9 Abs. 4 unterbreiten wir Ihnen die nachstehenden Änderungsbegehren. Zu § 6 Abs. 1 hat der Grosse Gemeinderat dem Stadtrat überdies einen Prüfauftrag überwiesen.

1. Abklärungsauftrag

§ 6 Abs. 1 (Anerkennung von Kindertagesstätten am Arbeitsort ausserhalb des Kantons Zug)

An der GGR-Sitzung vom 27. Februar 2018 wurde der Stadtrat damit beauftragt zu prüfen, ob in begründeten Fällen auch ausserkantonale Kindertagesstätten als gutscheinberechtigt anerkannt werden könnten.

Das Bildungsdepartement gelangt bei der Prüfung der vorstehenden Fragestellung zu folgenden Ergebnissen:

Eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf ausserkantonale Betreuungseinrichtungen würde eine Anpassung von § 6 Abs. 1 Bst. b des Reglements Betreuung erfordern. Zusätzlich müsste auch § 6 Abs. 1 Bst. a redaktionell angepasst werden. Der Hinweis auf die kantonale gesetzliche Grundlage müsste aus diesem Rechtstext entfernt werden. Eine Betriebsbewilligung gemäss Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338) wäre folglich das einzige formelle gesetzliche Erfordernis für die Abgabe von Betreuungsgutscheinen.

Durch eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf andere Kantone kann die Stadt Zug nicht mehr die Einhaltung der im Kanton Zug geltenden Standards sicherstellen. Der Grund hierfür liegt darin, dass – je nach Kanton – unterschiedliche gesetzliche Grundlagen gelten und somit die Minimalstandards der einzelnen Kantone voneinander abweichen.

Aus pädagogischen Gesichtspunkten ist eine Kinderbetreuung im vertrauten Umfeld anzustreben. Dadurch können Beziehungen und Freundschaften, die in der Kita entwickelt wurden, auch nach und neben der Kita gepflegt werden. Auch erkunden Kinder, die in der Nähe ihres Zuhauses in einer Kita betreut werden, ihre Umgebung auf eine neue Weise und lernen diese besser kennen, was das Zugehörigkeitsgefühl zum Wohnort fördert und später auch den Übergang in die Schule erleichtert.

Antrag des Stadtrates:

Auf eine Ausdehnung der Anerkennung auf Einrichtungen ausserhalb des Kantons sei zu verzichten und § 6 Abs. 1 Bst. b unverändert beizubehalten.

2. Änderungsbegehren des Stadtrates

§ 6 Abs. 1 Bst. d, neu (Einhaltung der Lohn- und Anstellungsempfehlungen des Verbandes "kibesuisse")

Anlässlich der ersten Lesung hat der Grosse Gemeinderat diese Anforderung unter § 9 Abs. 4 verankert. Aufgrund des Territorialitätsprinzips können die städtischen Behörden eine solche Vorgabe indessen nur für Betreuungseinrichtungen auf dem geografischen Gebiet der Stadt Zug verbindlich vorschreiben und durchsetzen. Einer Kindertagesstätte in einer anderen Gemeinde kann die Stadt Zug hingegen nicht derartige Vorschriften aufzwingen. Da § 9 grundsätzlich für alle Kindertagesstätten (auch für die nicht als gutscheinberechtigt anerkannten) gilt, erweist sich die oben genannte Vorgabe in systemischer Hinsicht als am falschen Ort. Damit auch Einrichtungen ausserhalb der Stadt Zug in die Pflicht genommen werden können, muss die entsprechende Anforderung als Anerkennungsvoraussetzung im Sinne von § 6 Abs. 1 ausgestaltet werden.

Antrag des Stadtrates

Paragraf 6 Abs. 1 Bst. c und d (neu) seien wie folgt zu fassen:

- c) ;
- d) Einhaltung der Lohn- und Anstellungsempfehlungen des Verbandes "kibesuisse".

§ 9 Abs. 4 (Einhaltung der Lohn- und Anstellungsempfehlungen des Verbandes "kibesuisse")

Wie bereits vorstehend unter § 6 Abs. 1 Bst. d (neu) festgestellt, befindet sich diese Vorschrift hier am falschen Ort. Sie ist deshalb unter § 6 (Anerkennung) zu verschieben und dementsprechend in § 9 zu streichen.

Antrag des Stadtrates

Paragraf 9 Abs. 4 sei zu streichen.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- das neue Finanzierungsmodell "Betreuungsgutscheine" für die Betreuung in Kindertagesstätten einzuführen,
- die Anpassung des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern, in der Fassung gemäss 1. Lesung vom 27. Februar 2018, ergänzt mit den vorstehenden Anträgen des Stadtrates, zum Beschluss zu erheben,
- die Motion der FDP-Fraktion vom 8. September 2015 betreffend Einführung von Betreuungsgutscheinen in der Kinderbetreuung als erfüllt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 10. April 2018

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussentwurf
2. Änderung des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern: Änderungserlass in der Fassung gemäss 1. Lesung im GGR vom 27. Februar 2018
3. Synoptische Darstellung zu "Ergebnis der 1. Lesung im GGR" und "Anträge für die 2. Lesung im GGR"

Die Vorlage wurde vom Bildungsdepartement in Zusammenarbeit mit dem städtischen Rechtsdienst verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Vroni Straub-Müller, Departementsvorsteherin, Tel. 041 728 21 41.